zu gewährleisten, daß die Wareneingangskontrolle, die Zuverlässigkeits- und Meßmittellabors und die Endkontrolle so aufgebaut werden, daß mit hochproduktiven Prüf- und Kontrollmethoden eine qualitätsgerechte Produktion entsprechend den in Standards und anderen Dokumenten festgelegten Bedingungen erreicht wird und der Aufwand für die Prüfung und Kontrolle gesenkt wird.

(4) Soweit dem Leiter der TKO die im Abs. 3 genannten Struktureinheiten nicht direkt unterstellt sind, hat er das Recht, ihre Arbeitsergebnisse jederzeit einzusehen und den Leitern dieser Struktureinheiten Aufträge zur Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet der Entwicklung und Sicherung der Qualität zu erteilen. Über die Auftragserteilung hat der Leiter der TKO den zuständigen übergeordneten Leiter der Struktureinheit zu informieren.

(5) Die Leiter der Wirtschaftseinheiten sichern eine ständige Erhöhung der Qualifikation der Mitarbeiter der TKO.

(6) Die Leiter der TKO sind verpflichtet, dem Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung und dem Leiter der Wirtschaftseinheit Verstöße gegen diese Verordnung unverzüglich zu melden. Sie dürfen in Ausübung ihrer Pflicht nicht behindert werden und sind zur alleinigen Zeichnung diesbezüglicher schriftlicher Mitteilungen berechtigt.

III.

Aufgaben der Wirtschaftseinheiten des Handels

§12

(1) Die Leiter der Wirtschaftseinheiten des Konsumgüterbinnenhandels, des Produktionsmittelhandels und des Außenhandels sind persönlich dafür verantwortlich, daß durch Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Handel seinen Aufgaben in bezug auf die Qualität der Erzeugnisse voll gerecht wird. Dies betrifft insbesondere die Einflußnahme auf die Entwicklung und die Produktion bedarfsgerechter Erzeugnisse, die Erhaltung der Qualität beim Warenumschlag sowie die Beratung und Betreuung der Kunden.

(2) Die Leiter der Wirtschaftseinheiten gemäß Abs. 1 haben die Entwicklung und Produktion der Erzeugnisse zu beeinflussen, insbesondere durch

— die Mitwirkung bei der Entwicklung und Sicherung der Qualität und des Sortiments von versorgungspolitisch und handelsökonomisch wichtigen Erzeugnissen durch Ausarbeitung von Forderungen zur Qualität der Erzeugnisse, vorwiegend bei der Erarbeitung der Pflichtenhefte, Sortimentskonzeptionen und Entwürfe zu staatlichen Standards,
— exakte vertragliche Vereinbarungen in Hinsicht auf die Qualität und das Sortiment der Erzeugnisse, Anteil der Neu- und Weiterentwicklungen, Sicherung der notwendigen Zubehör- und Ersatzteile, Verpackung, Lagerung und Transport,
— die Ausarbeitung von Forderungen an den Hersteller zur Gewährleistung einer entsprechenden anwendungstechnischen Beratung der Kunden.

(3) Durch die verantwortlichen Leiter des Konsumgüterbinnenhandels und des Produktionsmittelhandels ist zur Erhaltung der Qualität der Erzeugnisse im Warenumschlag und zur Vermeidung von Handelsverlusten die

— Durchsetzung von Methoden der qualitätserhaltenden Arbeit im gesamten Warenumschlag,
— Gewährleistung der erforderlichen Wareneingangs-, Zwischen- und Warenausgangskontrollen,
— Anwendung rationeller, vereinheitlichter Technologien des Warenumschlages, optimaler Verfahren der Warenpflege, der erforderlichen Meß- und Prüftechnik sowie die Einhaltung von Ordnung und Sicherheit

zu gewährleisten.

(4) Zur ständigen Einflußnahme auf die Entwicklung, Sicherung und Erhaltung der Qualität muß in den Wirtschaftseinheiten des Konsumgüterbinnenhandels und des Produktionsmittelhandels eine TKO bestehen oder ein Beauftragter für Qualitätssicherung eingesetzt sein. Die Leiter der jeweils übergeordneten zentralen Staatsorgane entscheiden in Abstimmung mit dem Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung über die zweckmäßigste Organisationsform dieser Qualitätskontrollorgane und können Ausnahmen zu den Regelungen dieses Absatzes zulassen. .

(5) Die Leiter der TKO und die Beauftragten für Qualitätssicherung werden auf der Grundlage der arbeitsrechtlichen Vorschriften von den Leitern der Wirtschaftseinheiten eingesetzt.

(6) Einzelheiten zu den Absätzen 1 bis 4 sind durch die übergeordneten zentralen Staatsorgane in Rechtsvorschriften oder anderen normativen Regelungen festzulegen.

(7) Die Verantwortung der Leiter der Wirtschaftseinheiten gemäß den §§ 7 bis 9 für die Entwicklung, Sicherung und Erhaltung der Qualität wird damit nicht eingeschränkt.

IV.

Durchführung der staatlichen Qualitätskontrolle

§13

Anmeldepflichtige und prüfpflichtige Erzeugnisse

(1) Die Erzeugnisse, die der staatlichen Qualitätskontrolle durch das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung unterliegen, werden als anmeldepflichtige und prüfpflichtige Erzeugnisse im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft und Technik, der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium für Außenhandel und in Zusammenarbeit mit den zuständigen Industrieministerien durch Anordnung[3] des Präsidenten des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung bestimmt. Darüber hinaus kann durch den Präsidenten des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung in Ausnahmefällen die Aufnahme oder Ausgliederung von Erzeugnissen in Abstimmung mit den genannten zentralen Staatsorganen verfügt werden. Die Aufnahme spezieller Erzeugnisse erfolgt im Einvernehmen mit den Ministerien der bewaffneten Organe.

(2) Anmeldepflichtige Erzeugnisse sind vom Hersteller beim Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung unverzüglich anzumelden und auf Anforderung des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung zur Prüfung bereitzustellen.

(3) Prüfpflichtige Erzeugnisse sind vom Hersteller beim Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung unverzüglich anzumelden und zur Prüfung bereitzustellen.

§14

Gestalterisch prüfpflichtige Erzeugnisse

(1) Erzeugnisse bzw. deren Verpackungsgestaltung, die der staatlichen Qualitätskontrolle durch das Amt für industrielle Formgestaltung unterliegen, werden als gestalterisch prüfpflichtige Erzeugnisse in Abstimmung mit dem Ministerium für Wissenschaft und Technik, der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium für Außenhandel und in Zusammenarbeit mit den zuständigen Industrieministerien durch Anordnung[4] des Leiters des Amtes für industrielle Formgestaltung bestimmt.

(2) Gestalterisch prüfpflichtige neu- und weiterentwickelte Erzeugnisse sind vom Hersteller beim Amt für industrielle Formgestaltung bzw. der für die gestalterische Prüfung zuständigen Stelle anzumelden und zur Prüfung bereitzustellen.

---

3 z. Z. gilt die Anordnung vom 15. September 1979 über die Anmeldepflicht und Prüfpflicht auf dem Gebiet der staatlichen Qualitätskontrolle (Sonderdruck Nr. 803/3 des Gesetzblattes).

4 z. Z. gilt die Anordnung vom 13. Juli 1978 über die gestalterische Prüfpflicht von Erzeugnissen durch die staatliche Qualitätskontrolle (Sonderdruck Nr. 803/2 des Gesetzblattes).